

# **1. Änderungssatzung zur**

# **S A T Z U N G**

der Stadt Ludwigshafen am Rhein

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

## 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

---

Auf Grund der §§ 24, 26 und § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 358) und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) sowie der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1504), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 05.09.2011,

folgende Änderungssatzung :

### Artikel 1

#### **§ 4 (Begriffsbestimmungen):**

##### § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Genormte blaue Abfallbehältnisse mit 120 / 240 Liter Fassungsvermögen (für private Haushaltungen) und genormte blaue Abfallbehältnisse mit 240 / **770** / 1100 Liter Fassungsvermögen (für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen) für die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Fraktion zur Verwertung).

##### § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Genormte Großbehälter mit einem Fassungsvermögen von **770** / 1100 Liter.

##### § 4 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Genormte gelbe Großbehälter für Wertstoffe für Gewerbebetriebe, Institutionen und Großwohnanlagen mit **770** / 1100 Liter Fassungsvermögen.

##### § 4 erhält folgenden neuen Absatz 7:

(7) Vollservice umfasst den Hin- und Rücktransport des Abfallbehälters von seinem Standort zum Fahrbahnrand der nächsten von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straße durch Bedienstete der Abfallentsorgung. Statt des Transportes des Abfallbehälters zur nächsten von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straße kann der Abtransport des Abfalls auch durch den Einsatz eines Sonderfahrzeugs erfolgen.

### **§ 12 (Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten, Betretungsrecht):**

#### § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Pflichtige im Sinne des § 7 muss der Stadtverwaltung, **insbesondere dem Wirtschaftsbetrieb**, jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen.

#### In § 12 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

(6) Über Grundstücke im Entsorgungsgebiet werden personenbezogene Angaben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen erhoben. Den von der Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte nach den einschlägigen Datenschutzgesetzen zu, insbesondere das Recht, Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten zu verlangen und das Recht auf Berichtigung falscher Daten.

### **§ 14 (Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse):**

#### § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen für jedes anschlusspflichtige Grundstück die zur Aufnahme des zu entsorgenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse **mit unverwechselbarer Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder)** zur Verfügung.

#### § 14 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist ein ausreichendes Behältervolumen gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Behälterkapazität für Restabfall pro Woche wird unter Zugrundlegung eines Regelvorhaltevolumens von 15 Litern/Ew/Woche ermittelt. Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße erfolgt nach Prüfung der Plausibilität der vom Anschlusspflichtigen schriftlich vorzulegenden Daten und Unterlagen (§ 12 Abs. 1 und 2).

#### § 14 Abs. 1, neuer letzter Satz wird eingefügt:

Die Stadtverwaltung kann auch, anstatt zusätzlicher Abfallbehältnisse anzuordnen, den bestehenden Entleerungsrhythmus anpassen und gegebenenfalls verkürzen.

#### § 14 Abs. 3 wird um einen neuen Satz 4, Satz 5 und Satz 6 ergänzt:

Kennzeichnungen (Adressaufkleber, Transponder) an den Behältern dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

Schäden am Behälter und insbesondere an der Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) sind umgehend dem Wirtschaftsbetrieb zu melden.

## 1. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

---

Die Ausstattung oder Nachrüstung eines Abfallbehälters mit einem Behälterschloss ist möglich und kann beim Wirtschaftsbetrieb beantragt werden.

### § 14 Regelungen für Anfallstellen von überlassungspflichtigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushaltungen, Absatz (I):

*Abs. (I), Satz 5 wird wie folgt geändert:*

Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von **15 Litern** pro Woche zur Verfügung gestellt.

### **§ 17 (Abfuhr der Abfälle):**

#### § 17 Abs. 3 Satz 2, erhält folgende Fassung:

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Abfallgroßraumbehälter (770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen) und die Ortsbezirke Nördliche und Südliche Innenstadt, für die grundsätzlich ein Transport-Service (Vollservice) durchgeführt wird und eine Pflicht zum Anschluss an den Transportservice besteht, es sei denn, es handelt sich um Verpflichtete der in der Anlage 1 der Satzung genannte Straßen.

#### § 17 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

Werden Abfallbehälter durch das Personal der Stadtreinigung vom Standplatz abgeholt, entleert und an den Standplatz wieder zurückgebracht (**Transport-Service/Vollservice**), haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen dafür zu sorgen, dass die Standplätze während der Abfuhrzeiten ungehindert zugänglich sind.

### **§ 18 (Abfuhr von Sperrabfall):**

#### § 18 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Jeder Haushalt kann ohne zusätzliche Kosten **einmal** innerhalb eines Jahres die Entsorgungsleistung der Stadt anfordern (Sperrabfall-Hotline 504-4040).

#### § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Neben der **einmaligen** kostenlosen Abfuhr besteht die Möglichkeit Sperrabfall gegen eine Gebühr abfahren zu lassen.

### **§ 22 (Ordnungswidrigkeiten):**

§ 22 Abs. 1 Nr. 22 wird wie folgt gefasst:

die aufgestellten Behälter nicht schonend behandelt, die Kennzeichnungen (Adressaufkleber, Transponder) beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht, oder in die aufgestellten Behälter von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle einfüllt, oder Schäden am Behälter und insbesondere an der Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) dem Wirtschaftsbetrieb nicht umgehend meldet. (§ 14 Abs. 3)

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,  
Stadtverwaltung

gez. Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin